



Beschlussvorlage L2/043/2026

Sachgebiet Stabsstelle L2 - Zentrale Dienste und Vergabestelle	Sachbearbeiter Frau Schuck	Aktenzeichen
Beratung Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich
Betreff der/des gewählten Stellvertreterin/Stellvertreters des Landrates		

Sachverhalt:

Die/der gewählte Stellvertreterin/Stellvertreter des Landrates erhält nach Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) neben der als Mitglied des Kreistages gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter.

Zum Ende der letzten Wahlperiode belief sich die gewährte Aufwandsentschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrates auf monatlich 1.513,22 €. Sie wurde während der Wahlperiode jeweils analog der Beamtengehälter angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung in der genannten Höhe zu belassen, um dem Maß der besonderen Inanspruchnahme gerecht zu werden. Die Anpassung der Entschädigung an Besoldungserhöhungen der Beamtengehälter wird beibehalten (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

Anfallende Reisekosten sollen wie in der letzten Wahlperiode nach den reisekostenrechtlichen Sätzen aus dem Bayer. Reisekostengesetz entschädigt werden.

Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält im Krankheitsfall oder bei Kuraufenthalt des Landrats ab der 3. Woche für jeden Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Grundgehaltes des Landrates nach Anlage 1 zum KWBG.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der/dem gewählten Stellvertreterin/Stellvertreter des Landrates wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.513,22 € gewährt. Diese nimmt entsprechend der Regelung in Art. 54 Abs. 2 KWBG an künftigen Besoldungserhöhungen teil.**
- 2. Die Kilometerentschädigung erfolgt nach reisekostenrechtlichen Sätzen aufgrund der jeweils geltenden Fassung des Bayer. Reisekostengesetzes.**
- 3. Im Falle der Vertretung des Landrates wegen dessen Erkrankung oder Kuraufenthaltes erhält die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter zusätzlich ab der 3. Woche für jeden Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Grundgehaltes des Landrates nach Anlage 1 zum KWBG.**

Landrat

Leitung L2